



Botschaft des Regierungsrats zum Kulturgesetz (KuG)

23. Juni 2015

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf zu einem Kulturgesetz mit dem Antrag auf Eintreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber-Stellvertreter: Dr. Notker Dillier

Zusammenfassung	3
I. Ausgangslage	4
1. Reiches und vielfältiges Obwaldner Kulturleben	4
2. Die Kulturbereiche im Zuständigkeitsbereich des BKD	5
2.1 Kulturförderung	5
2.2 Kulturpflege.....	7
2.3 Denkmalpflege und Archäologie	7
2.4 Kulturgüterschutz.....	7
2.5 Bibliotheken	7
2.6 Musikschulen	7
3. Revision der Kulturverordnung oder Kulturgesetz?	9
3.1 Inhaltliche Argumente	9
3.2 Rechtliche und formale Argumente.....	10
II. Kulturgesetz	12
1. Konzeption	12
2. Vernehmlassungsverfahren	14
2.1 Erstes Vernehmlassungsverfahren	14
2.2 Zweites Vernehmlassungsverfahren	15
3. Zu den einzelnen Artikeln	15
4. Bereiche der Kultur	21
4.1 Kulturförderung	21
4.2 Denkmalpflege, Archäologie	23
4.3 Kulturgüterschutz.....	23
4.4 Kulturinstitutionen	23
5. Finanzen	25
6. Übergangs- und Schlussbestimmungen	27
7. Auswirkungen	27
8. Referendum	28

Zusammenfassung

„Der Kanton Obwalden verfügt über bedeutende historische Gebäude, intakte Ortsbilder, eine vielfältige und lebendige Kulturszene und ein attraktives Kulturangebot“ steht im kantonalen Kulturleitbild von 2006. Die historisch gewachsenen Ortsbilder, Bauern- und Bürgerhäuser, Kirchen oder Kapellen, lebendiges Brauchtum, Gesangs- und Musikkonzerte, Ausstellungen, Theateraufführungen, Filme und das literarische Schaffen – all dies gehört zum kulturellen Leben in unserem Kanton. Die Kultur bildet einen zentralen gesellschaftlichen Bereich im Kanton Obwalden. Die Kultur verleiht unserem Kanton ein Gesicht, eine Identität und fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Lebendigkeit unserer Gesellschaft. Die Förderung und Pflege der Kultur sollen daher in einem Gesetz geregelt und gestärkt werden.

Der Regierungsrat schlägt die Schaffung eines Kulturgesetzes (KuG) vor. Im Vordergrund stehen dabei sowohl die formalen und rechtlichen als auch die inhaltlichen Aspekte, namentlich im Bereich der Kulturförderung.

Der Kulturbereich besteht – im Zuständigkeitsbereich des Bildungs- und Kulturdepartements BKD – aus mehreren Teilbereichen: Kulturförderung, Denkmalpflege/Archäologie, Kulturgüterschutz, Bibliotheken, Musikschulen. Diese Teilbereiche sind rechtlich ganz unterschiedlich abgestützt und bilden keine Einheit.

Der Regierungsrat schlägt nun in rechtlich formaler Hinsicht vor, diese Teilbereiche, mit Ausnahme der Musikschulen, in einem einzigen Gesetz, dem KuG, zusammenzufassen und sie alle auf eine gemeinsame gesetzliche Basis zu stellen.

Die beiden Bereiche Kulturförderung und Kulturpflege bilden den Inhalt der Kulturverordnung von 1985. Diese müsste so oder so revidiert werden. Im neuen KuG soll in inhaltlicher Hinsicht nur der Bereich der Kulturförderung (Abschnitt 2.1 des KuG, bei dem neu auch der Bereich der Kulturpflege enthalten ist) und Kulturinstitutionen (Abschnitt 2.4 des KuG) neu geregelt werden. Die übrigen Bereiche werden inhaltlich unverändert ins neue KuG überführt.

Die folgenden inhaltlichen Punkte, die bereits heute vom Kanton und den Einwohnergemeinden wahrgenommen werden, werden gesetzlich verankert. Die Ausnahme bildet jene Regelung, wonach dem Kanton die Möglichkeit zur Führung des Historischen Museums eingeräumt wird, siehe unten (2).

- (1) Gesetzliche Verankerung der Kulturförderung als Aufgabe des Kantons und der Einwohnergemeinden (gemäss Kantonsverfassung Art. 30),*
- (2) Auftrag an den Kanton, für den Erhalt eines Historischen Museums zu sorgen, mit der Möglichkeit, die Führung mit Leistungsvereinbarung an Dritte zu delegieren oder dieses auch selber zu führen,*
- (3) Kantonsbeiträge an für den Kanton bedeutende Kulturinstitutionen, unter der Voraussetzung, dass die Standortgemeinde ebenfalls einen angemessenen Beitrag leistet,*
- (4) Kantonsbeiträge an Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung anderer Kantone.*

Das KuG löst in der heutigen Praxis keine neuen Aufgaben und somit keine Mehrkosten aus. Ausnahme: möglicherweise leichte Mehrkosten bei Standortgemeinden von für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen.

Der Regierungsrat ist überzeugt, mit einem KuG den Kulturbereich kohärent und zeitgemäss regeln zu können. Er wird dabei gestärkt durch die Ergebnisse der beiden Vernehmlassungsverfahren, welche die Schaffung eines Kulturgesetzes grundsätzlich begrüssen.

I. Ausgangslage

1. Reiches und vielfältiges Obwaldner Kulturleben

Der Kanton Obwalden hat eine reiche und vielfältige Kultur. Auf Schritt und Tritt begegnet man dem kulturellen Schaffen, das Ausdruck ist von Kreativität und Innovationskraft. Die Kirchen und Klöster, die typischen Bauernhäuser und historischen Dorfgebäude, die Museen, Kunstgalerien, Kinos und Bibliotheken sind Teil unserer Identität. In welchem anderen Kanton engagieren sich im Verhältnis so viele Menschen für eine kulturelle Veranstaltung: als Schauspieler:in, Bühnenbildner:in, Sänger:in, Jodler, Blasmusiker:in, Trachtentänzer:in, Organisator:in, Ausstellungsmacher:in, Sponsoringverantwortliche und vieles mehr. In der Vielfalt und Qualität dieser kulturellen Ereignisse spiegelt sich nicht zuletzt die Lebendigkeit einer Gesellschaft. Der Standort Obwalden mit Tourismus und Wirtschaft profitiert vom kulturellen Schaffen.

Das breite und vielfältige kulturelle Engagement vieler Obwaldnerinnen und Obwaldner bedarf in der Öffentlichkeit immer wieder der entsprechenden Wertschätzung. Denn sehr viel beruht auf Freiwilligenarbeit und hängt davon ab, dass sich Vereine und Gruppen, aber auch Einzelpersonen immer wieder von Neuem motivieren, dem kulturellen Leben im Kanton die nötigen Impulse zu verleihen. Im breiten und reichen Laienschaffen, wie zum Beispiel den Volkstheatern, den zahlreichen Musik- und Jodlervereinen, können sich die einzelnen Mitwirkenden oft auf langjährige Traditionen und etablierte Vereinsstrukturen abstützen. Aber auch diese müssen immer wieder mit neuem Elan und neuen Ideen aller Beteiligten gestützt werden.

Zudem lassen sich die Qualität und Innovationskraft von Kunst und Kultur nicht nur mit Besucherzahlen oder der Anzahl verkaufter Exemplare messen. Oft entsteht Kunst weitab des Mainstream, beinahe im Verborgenen, von wenigen Interessierten verfolgt. Es braucht dann eine gezielte Anerkennung und Förderung, welche Mut verleihen, weiterzuarbeiten und mit dem kulturellen Schaffen allenfalls ein immer grösseres Echo in der Öffentlichkeit zu erlangen. Es ist daher wichtig, dass Kulturförderung hin und wieder auch risikofreudig ist, genauso wie in der Forschung oder in der Produkteentwicklung, wo ohne Mut und Kreativität keine Innovation möglich ist. Es braucht ein „kulturelles Biotop“, wie es der Literaturwissenschaftler Peter von Matt im April 2013 an der Kunstlandsgemeinde in Giswil formuliert hat.

Auch in der Schule wird Kultur vermittelt. Im Schulunterricht wird der Zugang zur Musik und in den Musikschulen zusätzlich das Erlernen von Musikinstrumenten ermöglicht. Die gut geführten Musikschulen sind der Hauptgrund, dass Obwalden einerseits schon viele Musiktalente und Berufsmusiker hervorgebracht hat und andererseits über herausragende Blasmusiken und Musikformationen verfügt. Bildnerisches sowie Technisch/Textiles Gestalten ist Schulfach auf allen Schulstufen, vom Kindergarten bis zur Matura. Einzelne Lehrpersonen oder ganze Schulgemeinden führen immer wieder Theater oder Musicals auf. Besondere Erwähnung verdienen das Kollegitheater an der Kantonsschule Obwalden sowie das Theater der Stiftsschule Engelberg, die seit Jahrzehnten innovatives und erfolgreiches Theater spielen. Zudem bietet die kantonale Kulturförderung in Zusammenarbeit mit den Schulen altersgerechte Angebote in den Bereichen Bildende Kunst („Kunst macht Schule“), Theater („Theaterperlen“ und „Chinderbyyni“), Musik („Klingendes Klassenzimmer“) und Literatur („Autorenlesungen“) an.

Das kulturelle Angebot in Obwalden ist im Kontext seines auf Eigenständigkeit bedachten und ländlich geprägten Umfeldes sowie der Nähe zum kulturellen Zentrum Luzern zu sehen. Wichtige überregionale kulturelle Angebote werden von Stadt und Kanton Luzern getragen. Obwalden beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten daran. Das kulturelle Profil unseres Kantons soll sich an dieser Ausgangslage orientieren.

2. Die Kulturbereiche im Zuständigkeitsbereich des Bildungs- und Kulturdepartements (BKD)

Die Kultur ist in Art. 30 (Kulturförderung) und 31 (Natur- und Heimatschutz) der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 (GDB 101.0) geregelt. Die Verfassungsartikel erwähnen und betonen, dass die Kulturförderung und der Natur- und Heimatschutz gemeinsame Aufgaben des Kantons und der Gemeinden sind.

Es gibt verschiedene Argumentations- und Begründungsebenen, die den Regierungsrat veranlassen haben, das Bildungs- und Kulturdepartement (BKD) mit der Ausarbeitung eines Kulturgesetzes zu beauftragen (vgl. Kapitel 3 dieses Berichts). Vorrangig ist die Tatsache, dass im Kulturbereich ein übergreifendes Gesetzesdach fehlt und die einzelnen Kulturbereiche auf verschiedenen Ebenen legifertiert sind. Es besteht lediglich die Verfassungsgrundlage in Art. 30 und 31 der Kantonsverfassung (GDB 101.0). All dies weckt den Eindruck der Zersplitterung des Kulturbereichs insgesamt, was diesem wichtigen Politik- und Gesellschaftsbereich nicht gerecht wird. Zudem steht die Revision der Kulturverordnung aus dem Jahre 1985 an, was zur Frage führte, ob die Verordnung revidiert oder durch ein Gesetz ersetzt werden soll.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Kulturbereiche im Zuständigkeitsbereich des BKD kurz eingegangen (das Staatsarchiv ist der Staatskanzlei angegliedert).

2.1 Kulturförderung

Der Kulturförderungsbereich, der das aktuelle Kulturschaffen umfasst, ist in der Kulturverordnung vom 25. April 1985 (GDB 451.11) geregelt. Seit längerer Zeit ist die Kulturverordnung revisionsbedürftig. So wurden das Kulturleitbild und das Kulturförderungskonzept von 2006 – beide vom Regierungsrat genehmigt – gesetzgeberisch noch nicht integriert. Zudem bestehen verschiedene Lücken, die geschlossen werden müssen bzw. Artikel, die nicht mehr aktuell sind. Im nachfolgenden Exkurs werden beispielhaft einige revisionsbedürftige Artikel der Kulturverordnung erwähnt.

Exkurs revisionsbedürftige Artikel der Kulturverordnung:

- *Art. 2. Abs.1: Der Kanton fördert im Rahmen dieser Verordnung künstlerische, wissenschaftliche und andere Bestrebungen der Gemeinden, kultureller Institutionen und Einzelner.*
Die Förderung wissenschaftlicher Bestrebungen wird heute weit weniger vom Kanton, sondern zum grossen Teil von den Universitäten und Hochschulen abgedeckt.
- *Art. 4 Abs. 1: Die Kulturförderung des Kantons erstreckt sich insbesondere auf:*
 - a. *das Schaffen und die Forschung auf dem Gebiete der Literatur, des Theaters, des Films, der bildenden Kunst, des Kunstgewerbes, der Musik, des Brauchtums, der Wissenschaft und der kulturellen Tätigkeit im allgemeinen;*
Forschung, Kunstgewerbe und Wissenschaft stehen eher im Hintergrund der aktuellen Förderung; gleichzeitig fehlen neuere Förderbereiche wie Tanz oder Kulturvermittlung.
- *Art. 6 Abs.1: Dem Regierungsrat obliegen:*
 - a. *die Wahl der Kulturförderungskommission und ihres Präsidenten, der Kulturpflegekommission und ihres Präsidenten sowie die Anstellung der Fachberater für die Kulturpflege und des Mitarbeiters der Koordinationsstelle;*
Diese Kompetenzregelung ist nur noch teilweise richtig, weil die Anstellung der Fachberater und der Koordinationsstelle so nicht mehr der Realität entspricht.

- b. *der Entscheid über Anträge der Kulturförderungskommission über die Zuerkennung von Auszeichnungen, die Veranstaltung von Wettbewerben, die Zuspriechung von Werkbeiträgen und die künstlerische Ausstattung kantonalen Gebäude;*

Diese Kompetenzregelung entspricht nicht mehr der täglichen Praxis. So wird beispielsweise die Zuspriechung von Werkbeiträgen von der Kulturförderungskommission entschieden.

Die Veranstaltung von Wettbewerben liegt in der Zuständigkeit des Amtes für Kultur und Sport sowie der Kulturförderungskommission.

- *Art. 9: Die Kulturförderungskommission gliedert sich in folgende Fachgruppen von drei bis fünf Mitgliedern:*
 - a. *die Fachgruppe für Literatur, Theater und Film;*
 - b. *die Fachgruppe für bildende Kunst und Kunstgewerbe;*
 - c. *die Fachgruppe für Musik, Brauchtum und Wissenschaft.*

Die Aufteilung in Fachgruppen sollte Organisationsaufgabe der Kulturförderungskommission sein und gehört nicht auf die Stufe der Verordnung.

- *Art. 12: b. Aufgaben (der Kulturpflegekommission)*

¹ *Die Kulturpflegekommission begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Kulturpflege im Kanton. Sie berät den Regierungsrat in allen Fragen der Kulturpflege.*

³ *Sie stellt dem Regierungsrat Antrag über die Erteilung von Aufträgen sowie über Beiträge für wissenschaftliche Arbeiten, welche für die Erforschung der Geschichte des Kantons oder die Erhaltung des geschützten Kulturgutes notwendig oder wertvoll sind.*

Die kantonale Kulturpflegekommission (KKPK, heute gemeinhin auch Denkmalpflegekommission genannt) hat zur Kernaufgabe, Denkmalpflege-Projekte im engeren Sinne zu begutachten; die Kommission wird unter diesem Gesichtspunkt aus Fachleuten zusammengesetzt (z.B. Architekten, Denkmalpfleger, Restauratoren, Juristen). Fragen der Kulturpflege wie Mundart, historische Projekte, Lebendige Traditionen etc. gehören in der Praxis selten zu den Fragestellungen der Kulturpflegekommission.

- *Art. 13: Der Regierungsrat errichtet eine Koordinationsstelle für Kulturförderung und Kulturpflege. Sie untersteht dem Vorsteher des Bildungs- und Kulturdepartements. Der mit der Führung dieser Koordinationsstelle beauftragte Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen der Kulturförderungskommission sowie der Kulturpflegekommission mit beratender Stimme teil.*

Es besteht seit vielen Jahren keine Koordinationsstelle mehr.

- *Abschnitt IV. (Finanzierung):*

Es fehlt der Hinweis auf die Swisslos-Mittel; es braucht im Bereich der Finanzierung die Aufteilung in die Finanzierung durch ordentliche Mittel (z.B. Betriebsbeiträge an die Kulturinstitutionen, seit 2010) und in Swisslos-Mittel.

- *Art. 15: Auf die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch. Die Kantonsbeiträge werden in der Regel von angemessenen Leistungen der Gemeinden, kultureller Institutionen oder/und privater Träger abhängig gemacht.*

Die Voraussetzung für die Ausrichtung von Unterstützungsgeldern wird nur vage formuliert; dies müsste auf Stufe Ausführungsbestimmungen analog zum Sportbereich genauer formuliert werden.

- *Interkantonaler Kulturlastenausgleich:*
Die freiwilligen Beiträge an die Kantone Luzern und Zürich sind unter den rechtlichen Vorgaben möglich, es fehlt jedoch eine explizite gesetzgeberische Grundlage, die z.B. in einem Kulturgesetz festgeschrieben werden könnte.

- *Interkantonale bzw. Zentralschweizer Zusammenarbeit:*
Seit vielen Jahren werden erfolgreich und zielführend Zentralschweizer Projekte und Wettbewerbe in den Bereichen Bildende Kunst, Literatur, Theater oder Tanz durchgeführt; diese entsprechen den rechtlichen Vorgaben. Eine explizite rechtliche Grundlage für die interkantonale Zusammenarbeit im Kulturbereich fehlt jedoch.

2.2 Kulturpflege

„Die Kulturpflege des Kantons umfasst die Bewahrung, die Erforschung und den Schutz überlieferter Kulturgüter, wie Bodendenkmäler, Kunst- und Baudenkmäler, Bibliotheken und Archive, Sammelgut der Museen und Stiftungen, Mundart usw.“ (Art. 5 der Kulturverordnung). Diese Aufgaben werden in der Praxis seit mehreren Jahren von verschiedenen Stellen wahrgenommen. So werden Fragen der Kulturpflege wie Mundart, historische Projekte, Brauchtum etc. von der Fachstelle für Kulturförderung bzw. von der Kulturförderungskommission wahrgenommen. Für Fragen der Boden-, Kunst- und Baudenkmäler ist die Kulturpflegekommission zuständig. Für die Bibliotheksfragen ist im Kanton die Kantonsbibliothek erste Anlaufstelle. Die Kernkompetenz für Archive liegt beim Staatsarchiv. Für das Sammelgut der Kultureinrichtungen – hier insbesondere der Museen – sind in erster Linie diese selbst zuständig. Zusammenfassend wird festgestellt, dass für die Kulturpflege verschiedene Zuständigkeiten bestehen.

2.3 Denkmalpflege und Archäologie

Die Denkmalpflege und die Archäologie sind wie bereits erwähnt ein Teil der Kulturpflege. Sie sind aber organisatorisch in einen eigenen Zuständigkeitsbereich innerhalb des Amts für Kultur und Sport aufgeteilt. Die Denkmalpflege inkl. Archäologie ist in der Denkmalschutzverordnung vom 30. September 1990 (GDB 451.21) geregelt. Diese wurde 2009 umfassend revidiert und ist heute auf einem zeitgemässen Stand. Die diversen Schutzpläne (GDB 451.3) sind in der Denkmalschutzverordnung geregelt und werden laufend überarbeitet.

2.4 Kulturgüterschutz

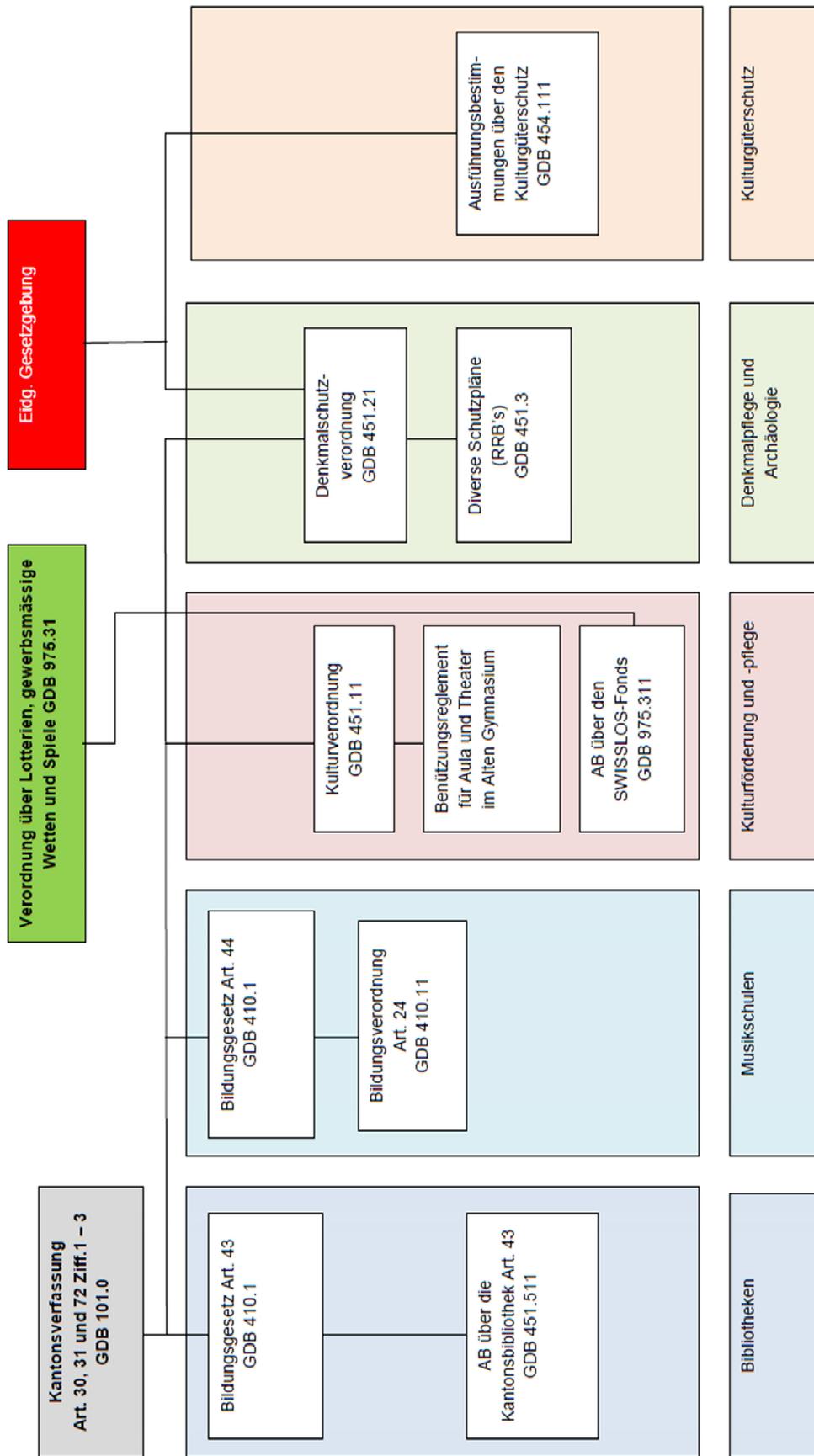
Der Kulturgüterschutz ist ebenfalls ein Teilbereich der Kulturpflege. Organisatorisch ist er dem Amt für Kultur und Sport zugeordnet. Er ist aktuell in den Ausführungsbestimmungen über den Kulturgüterschutz (GDB 454.111) vom 10. Mai 2010 geregelt, die sich inhaltlich auf dem neusten Stand befinden und schweizweit Vorzeigecharakter haben.

2.5 Bibliotheken

Die Bibliotheken (Kantonsbibliothek und Schul- und Gemeindebibliotheken) sind heute im Bildungsgesetz (BiG Art. 43, GDB 410.1) und in den Ausführungsbestimmungen über die Kantonsbibliothek (GDB 451.511) geregelt. Insbesondere die Schulbibliotheken befinden sich im Nahtstellenbereich Bildung/Kultur. Sie sind heute schon organisatorisch dem Amt für Kultur und Sport zugeordnet. Das Amt hat die inhaltliche Führungsverantwortung für diesen Kulturbereich. Die gesetzlichen Grundlagen sind inhaltlich auf dem neusten Stand.

2.6 Musikschulen

Die Musikschulen der Einwohnergemeinden sind ebenfalls im Nahtstellenbereich Bildung/Kultur anzusiedeln. Sie sind in Artikel 44 des BiG (GDB 410.1) und in Art. 24 der Bildungsverordnung (GDB 410.11) geregelt. Die gesetzlichen Grundlagen sind inhaltlich auf dem neusten Stand.



Graphik 1: Aktuelle Gesetzeshierarchie Kulturbereich (Zuständigkeit BKD). Sie zeigt die Aufsplitterung der verschiedenen Kulturbereiche und die verschiedenen rechtlichen Abstützungen.

3. Revision der Kulturverordnung oder Kulturgesetz?

Aufgrund der obigen Ausgangslage stellte sich die Frage, ob die Kulturverordnung von 1985 revidiert oder ob anstelle der bisherigen Kulturverordnung ein Kulturgesetz geschaffen werden soll. Dieses würde zwar schwerpunktmässig die Bereiche Kulturförderung abdecken, gleichzeitig aber auch für die weiteren Kulturbereiche (Denkmalpflege und Archäologie, Kulturgüterschutz, Bibliotheken, Musikschulen) ein gesetzliches „Dach“ bilden. Der Regierungsrat ist auf Antrag des BKD zur Ansicht gelangt, dass die Zeit reif für ein Kulturgesetz ist. Folgende Gründe werden dazu angeführt:

3.1 Inhaltliche Argumente

- *Inhaltliche Aufdatierung:* Die Kulturverordnung muss – wie oben aufgezeigt – überarbeitet und mit dem Leitbild sowie der Kulturstrategie von 2006 in Übereinstimmung gebracht werden. Damit kann der Bereich der Kulturförderung (ohne Bibliotheken und Musikschulen) und teilweise der Kulturpflege (ohne Denkmalpflege und Kulturgüterschutz) im Gesamtüberblick diskutiert werden. Die Kulturschaffenden und Kulturinstitutionen erhalten die Möglichkeit, sich aktiv an der Diskussion zu beteiligen. Ebenso werden die Gemeinden aufgefordert, sich Gedanken zu ihren kulturellen Schwerpunkten zu machen.
- *Zuständigkeiten:* Das KuG könnte die verschiedenen Zuständigkeiten im Kulturbereich klären und auf einen aktuellen Stand bringen. Dies betrifft insbesondere die Zuständigkeiten des Regierungsrats, des BKD, der Kulturkommission und des Amts für Kultur und Sport.
- *Finanzierung des Kulturbereichs:* Die Finanzierung des Kulturbereichs hat in den letzten Jahren immer wieder zu Diskussionen geführt – nicht zuletzt im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich. Es geht hierbei um die Frage, was aus Staatsmitteln und was aus dem Swisslos-Fonds finanziert wird. Das KuG, verbunden mit den Ausführungsbestimmungen über den Swisslos-Fonds, könnte die Diskussion fortführen und zu einer Klärung beitragen.
- *Klärung der Zusammenarbeit mit Kulturinstitutionen:* Im Kanton Obwalden werden mit Ausnahme der Bibliotheken und Musikschulen heute alle Kulturinstitutionen von Stiftungen, Vereinen oder Privaten getragen (z.B. Historisches Museum, Museum Bruder Klaus, Tal Museum Engelberg, Sammlung Meinrad Burch-Korrodi, Galerie Hofmatt, Kino Seefeld Sarnen, Kino Engelberg). Im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen führt der Kanton Obwalden weder ein Historisches Museum noch ein Kunstmuseum selber. Diese Regelung ermöglicht eine breitere Trägerschaft und hat für die öffentliche Hand vergleichsweise tiefere Betriebskosten zur Folge. Das KuG kann einerseits die Praxis der Zusammenarbeit zwischen Kanton und den Trägern der Kulturinstitutionen festschreiben und die Aufgabenteilung weiter klären, was zu einer erhöhten Planungssicherheit für die betroffenen Kulturbetriebe führt; andererseits lässt das KuG genügend Spielraum für allfällige Änderungen in der Zukunft.
- *Zusammenarbeit Zentralschweiz:* Im Kulturbereich ist die Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen intensiv. Es werden gemeinsam Ateliers in Berlin und New York betrieben und Wettbewerbe ausgeschrieben (Literatur, Theatertext). Im Bereich der Filmförderung soll die Zusammenarbeit weiter gestärkt und institutionalisiert werden. Zudem veranstalten die Kantone Obwalden und Nidwalden gemeinsam die Jahresausstellung NOW und haben gemeinsame Leistungsvereinbarungen (Verein Grünenwald, Herrenhaus Grafenort). Schliesslich zahlt Obwalden seit 2011 freiwillig Beiträge in den Kulturlastenausgleich der Kantone Luzern und Zürich. Diese erfolgreiche Zusammenarbeit kann mit einem KuG festgeschrieben und auf eine gesetzliche Basis gehoben werden.

3.2 Rechtliche und formale Argumente

– *Notwendigkeit für ein Gesetz:* Ein Gesetz regelt nach Art. 60 KV die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen sowie die Organisation von Kanton und Gemeinden. Bereits bei der Denkmalschutzverordnung stand die Frage im Raum, ob nicht ein Gesetz geschaffen werden müsse, da die Gemeinden ebenfalls zu bestimmten Aufgaben verpflichtet werden. Zudem ist die Ausgangslage bei der Kulturverordnung insofern neu, als dass Verordnungen seit der Abschaffung der Landsgemeinde und der damit einhergehenden Änderung der Kantonsverfassung nicht mehr referendumsfähig sind. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Bibliotheken und Musikschulen im BiG geregelt sind, sie aber auch in einem KuG untergebracht werden könnten. Zudem stellt sich im Bereich Kulturförderung die Frage, ob der Kanton (und evt. die Gemeinden) zu neuen Aufgaben verpflichtet werden sollen (z.B. Beiträge an die Museen).

– *Gesetzliche Verankerung der Denkmalpflege:* Der Bereich Denkmalschutz bzw. Denkmalpflege ist in der geltenden Denkmalschutzverordnung gut geregelt. Hier wäre aus rechtlicher Sicht vor allem eine klare gesetzliche Abstützung wünschenswert. Die heutige Denkmalschutzverordnung stützt sich auf die sehr allgemeine Bestimmung von Art. 31 der Kantonsverfassung über den Natur- und Heimatschutz und den Art. 132 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 30. April 1911 (EG ZGB). Bei Art. 132 EG ZGB handelt es sich um eine sehr alte Bestimmung, welche den Regierungsrat ermächtigt, „auf dem Verordnungsweg Verfügungen zu treffen“. Die Überlegung beim Erlass der Denkmalschutzverordnung war folgende: wenn der Regierungsrat aufgrund des EG ZGB ermächtigt ist, den Schutz zu verfügen, so kann der Kantonsrat als Gesetzgeber umso mehr Bestimmungen darüber aufstellen. Im Grunde genommen fehlt aber eine klare Ermächtigung zum Erlass der Denkmalschutzverordnung.

– *Einheit der Materie:* Mit einem KuG könnten alle fünf Bereiche im Zuständigkeitsbereich des BKD (ohne Staatsarchiv, das der Staatskanzlei angegliedert ist) unter einem Dach vereint werden. Damit könnte auf politischer Ebene eine Gesamtbetrachtung der Kultur vorgenommen werden.

– *Stärkung des Kulturbereichs:* Ein Gesetz hat eine ganz andere Wirkung als einzelne Verordnungen oder Ausführungsbestimmungen. Ein Gesetz kann zur Stärkung eines Bereichs und zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen führen. Der Kulturbereich ist vielleicht das einzige wichtige Handlungsfeld des Kantons ohne spezifisches Gesetz. In den andern beiden thematischen Bereichen des Departements, Bildung und Sport, bestehen das Bildungsgesetz von 2006 beziehungsweise das Sportförderungsgesetz von 2011. Mit der Schaffung eines Kulturgesetzes wären alle Kernbereiche des BKD auf Gesetzesstufe verankert.

Gestützt auf diese Argumente beabsichtigt der Regierungsrat, ein Kulturgesetz als Gesetzesdach für die verschiedenen Kulturbereiche zu schaffen.

Exkurs Staatsarchiv:

Die heute geltende Verordnung über die Kulturförderung und Kulturpflege (Kulturverordnung) vom 25. April 1985 (GDB 451.11) hält in Art. 5 Abs. 1 fest, dass die Kulturpflege des Kantons die Bewahrung, die Erforschung und den Schutz überlieferter Kulturgüter und unter anderem auch der Archive umfasst. Daraus könnte allenfalls abgeleitet werden, dass das neue Kulturgesetz auch als gesetzliche Grundlage für das Staatsarchiv dienen könnte.

Auch wenn unbestritten ist, dass das Staatsarchiv Teil der Kultur des Kantons darstellt – man denke nur an die im Staatsarchiv aufbewahrten, identitätsstiftenden und für die Anfänge der Eidgenossenschaft so wichtigen Dokumente wie den sogenannten Morgartenbrief von 1315 oder das Weisse Buch von Sarnen – und das Staatsarchiv auf die eine oder andere Art im neuen Kulturgesetz Erwähnung finden müsste, wurde dieser Gedanke bei dessen Erarbeitung aber aus folgenden Gründen wieder verworfen:

Der Gesetzgeber hat einen relativ grossen Spielraum bei der Aufteilung des Rechtsstoffs auf verschiedene Erlasse. Die Beurteilung, ob eine zu regelnde Materie in einem Erlass zusammengefasst oder auf verschiedene verteilt werden soll, ist abhängig vom Ziel und Zweck der neuen Bestimmungen, von ihrer Funktion (Querschnittfunktion) oder von der (gegenseitigen) Abhängigkeit der verschiedenen Teile. Massgebend für die Zusammenfassung der Regelungsmaterie in einem Erlass bzw. ihre Aufteilung in mehrere Erlasse sind demnach Zweckmässigkeitserwägungen. Zu beachten ist aber, dass solche Zusammenfassungen oder Aufteilungen nicht willkürlich, d.h. nach völlig sachfremden Kriterien und gegen klare Sachzusammenhänge vorgenommen werden dürfen.

Ein Gesetz über das Staatsarchiv bzw. über die Archivierung regelt einen ganz speziellen Bereich der öffentlichen Verwaltung, der zwar einen Bezug zur „Kultur“ hat, aber vor allem besondere Aspekte des Verwaltungshandelns (Ablegen von Akten, auch der elektronischen) regelt. Diese Materie gehört nicht in ein Kulturgesetz. Eine Regelung in einem solchen Gesetz wäre auch nicht adressatengerecht. Sie wäre der Auffindbarkeit, Verständlichkeit und Handhabbarkeit sogar eher abträglich. Denkbar und möglich ist aber, dass in einem Kulturgesetz – wie dies auch in der geltenden Kulturverordnung (Art.5) gemacht wurde – auf die Archive als Teil der Kulturpflege hingewiesen wird. In den meisten Kantonen wird die Archivierung in speziellen Gesetzen geregelt.

II. Kulturgesetz

1. Konzeption

Die Schaffung eines Gesetzes setzt immer einen intensiven und teilweise komplexen politischen Prozess in Gang. Für ein neues Gesetz müssen erstens gute Gründe vorgebracht werden und zweitens ist darzulegen, nach welchen konzeptionellen Grundsätzen das neue Gesetz erarbeitet werden soll. Das KuG führt nicht zu einer zusätzlichen Reglementierung, sondern vielmehr zu grösserer Transparenz sowie zu einer klareren Aufgabenzuteilung in der Praxis der Kulturförderung.

Die Gründe für ein neues Gesetz wurden bereits aufgezeigt (Kapitel I/3. dieses Berichts). Die Grundsätze, nach denen beim vorgesehenen Gesetzesprojekt (KuG) vorgegangen werden soll, lauten wie folgt:

Grundsatz 1: Kulturförderung beinhaltet auch Kulturpflege

Heute werden in der Kulturverordnung die Begriffe „Kulturförderung“ und „Kulturpflege“ verwendet. Sie sind nicht trennscharf abzugrenzen. Grundsätzlich wird unter Kulturförderung das aktuelle Kulturschaffen, unter Kulturpflege die Pflege des Vergangenen, der Traditionen usw. verstanden. Die Kantonsbibliothek als Bildungs- und Kulturinstitution beispielsweise deckt Anteile der Kulturförderung (z.B. Leseförderung, Medienkompetenz) wie auch der Kulturpflege (z.B. Sammlung Obwaldensia) ab. Ferner sind die Denkmalpflege und der Kulturgüterschutz ein Teil der Kulturpflege, gesetzgeberisch sind sie aber separat geregelt. Aufgrund dieser fehlenden Trennschärfe ergibt sich der Grundsatz, dass gesetzgeberisch nur noch vom Begriff „Kulturförderung“ als einer der vier in diesem Gesetz geregelten Kulturbereiche ausgegangen werden soll und darunter auch der bisherige Begriff „Kulturpflege“ verstanden wird.

Grundsatz 2: Einheitliches Gesetzesdach

Für alle Kulturbereiche, die in der Zuständigkeit des BKD liegen, wird ein einheitliches, für alle diese Bereiche gleiches Gesetzesdach geschaffen. Das war die Absicht des Regierungsrats. Aufgrund der Vernehmlassung werden die Musikschulen im Bildungsgesetz belassen. Somit erhalten die Kulturförderung, die Denkmalpflege, der Kulturgüterschutz, die Kulturinstitutionen mit der Kantonsbibliothek, den Schulbibliotheken und dem Historischen Museum erstmals die gleiche gesetzliche Basis. Grafik 2 veranschaulicht diese Absicht.

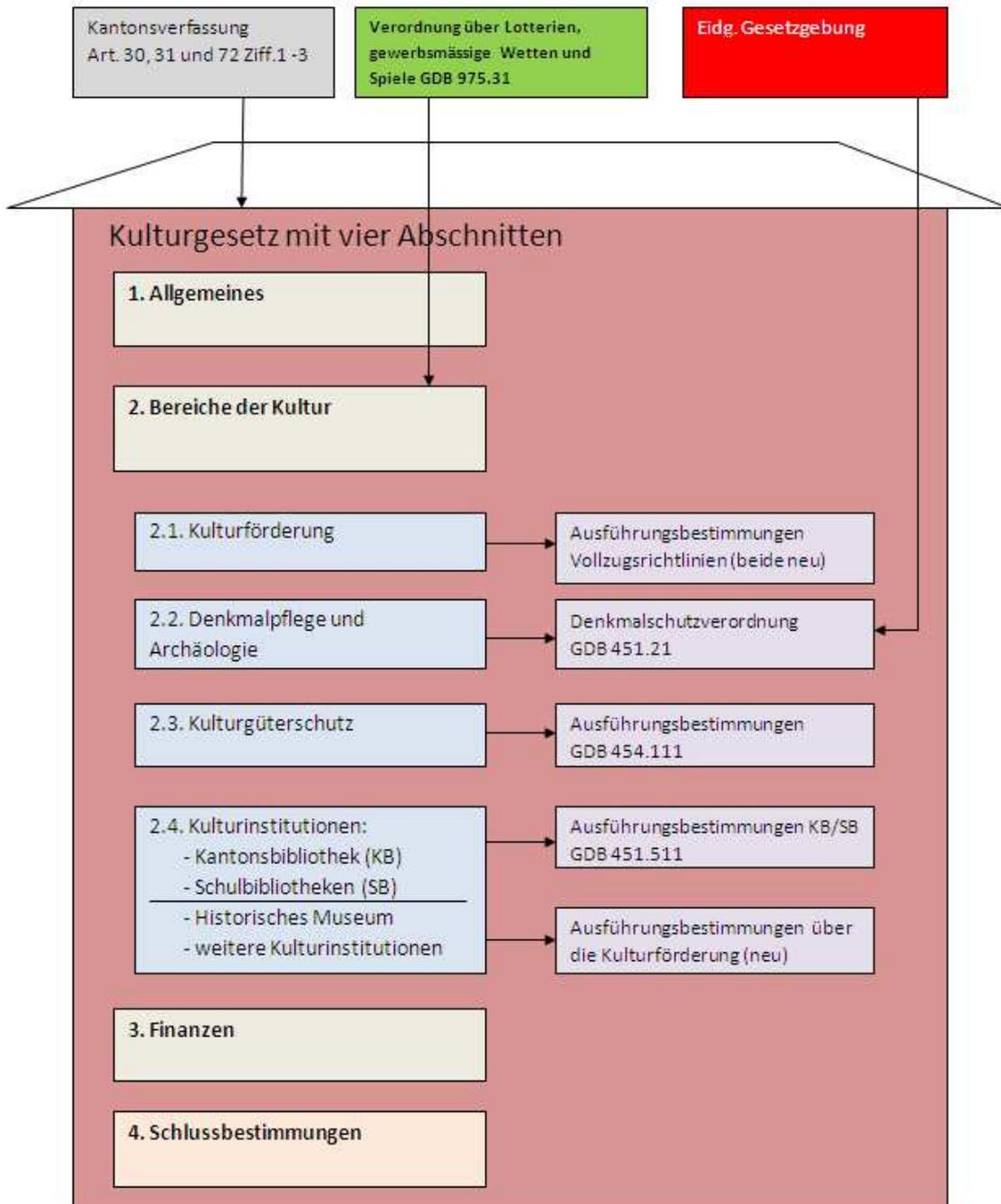
Grundsatz 3: Nur die Kulturförderung und das Historische Museum wird in die politische Diskussion eingebracht

Wie bereits erwähnt, sind die gesetzlichen Bestimmungen – sei es auf Verordnungsebene oder auf Stufe Ausführungsbestimmungen – in den einzelnen Kulturbereichen mit Ausnahme der Kulturförderung auf dem neusten Stand. Aus diesem Grund sollen lediglich der Bereich der Kulturförderung – im oben definierten Sinn – und, gestützt auf das Vernehmlassungsergebnis, auch das Historische Museum, das unter den Abschnitt „2.4 Kulturinstitutionen“ des KuG subsummiert wird, inhaltlich in die politische Diskussion eingebracht werden. Der Regierungsrat will die inhaltliche Diskussion auf diese beiden Kulturbereiche konzentrieren, um die Chance für die Realisierung eines Kulturgesetzes nicht zu mindern.

Grundsatz 4: Die Bereiche Denkmalpflege und Archäologie, Kulturgüterschutz, Kantonsbibliothek und Schulbibliotheken werden ohne Änderungen ins KuG integriert.

Logischerweise werden – abgeleitet aus Grundsatz 3 – die übrigen Kulturbereiche in der Zuständigkeit des BKD ohne inhaltliche Änderungen ins KuG integriert. Für die Denkmalpflege und Archäologie werden ein paar Grundsatzartikel aus der Denkmalschutzverordnung ins KuG überführt, ansonsten bleibt die Denkmalschutzverordnung ohne Änderung beibehalten. Ebenso werden die Ausführungsbestimmungen über den Kulturgüterschutz unverändert belassen. Auch hier werden lediglich einige der Grundsätze ins KuG überführt. Die Bestimmungen der Kantonsbibliothek und der Schulbibliotheken im BiG werden dort aufgehoben und ohne Änderung ins KuG integriert.

Neues Kulturgesetz (Gesetzesdach)



Grafik 2: Neues Kulturgesetz (Gesetzesdach) mit den übergeordneten kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen

Grundsatz 5: Das KuG löst für den Kanton grundsätzlich keine Mehrkosten aus. Die Schaffung eines KuG ist in erster Linie ein rechtliches/formales Projekt. Neue Aufgaben für den Kanton sollen damit nicht ausgelöst werden. Für bereits bestehende Aufgaben soll aber eine Gesetzesgrundlage und somit Klarheit bzgl. Art. 9 Bst. a Finanzhaushaltsgesetz vom 11. März 2010 (GDB 610.1) geschaffen werden, wonach jede öffentliche Ausgabe einer Begründung durch eine Rechtsgrundlage bedarf. Allfällige neue Aufgaben oder grössere Beiträge können nach der Schaffung eines KuG in jedem Einzelfall von den zuständigen Stellen beschlossen werden.

Für die jeweiligen Einwohnergemeinden können allenfalls Mehrkosten entstehen, weil sie gemäss Art. 24 Abs. 2 als Standortgemeinde – falls der Kanton wiederkehrende Beiträge an Kulturinstitutionen im Kanton und an bedeutende, imagefördernde Projekte im Kanton leistet – einen angemessenen Beitrag zu leisten haben bzw. ein angemessener Beitrag erwartet wird. Diese Beiträge bewegen sich aber jährlich in einem Rahmen, der unter geschätzten Fr. 10 000.– Mehrkosten liegt. An einzelne Institutionen und Projekte leisten die Einwohner- bzw. Standortgemeinden heute schon Beiträge. Beispiele:

- Einwohnergemeinde Sarnen: Jugend-Kulturraum JUKO;
- Sachseln: Museum Bruder Klaus;
- Giswil und weitere Gemeinden: Volkskulturfest OBWALD;
- Engelberg: Tal Museum, Verein Grünenwald.

Mit diesen fünf Grundsätzen hofft der Regierungsrat, die Transparenz hinsichtlich der Absichten für das beantragte Gesetzesprojekt zu erhöhen und damit den Gesetzgeber vom Sinn und von der Notwendigkeit eines KuG zu überzeugen.

2. Vernehmlassungsverfahren

2.1 Erstes Vernehmlassungsverfahren

Der Regierungsrat verabschiedete den Gesetzesentwurf am 1. April 2014 in erster Lesung und beauftragte das BKD, zum Gesetzesentwurf ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassung dauerte von Mitte April bis Mitte Juli 2014. Die Vernehmlassungspartner wurden wiederum an einer Informationsveranstaltung am 15. Mai 2014 über den Vernehmlassungsentwurf des Regierungsrats in Kenntnis gesetzt.

Für das Vernehmlassungsverfahren wurden alle Einwohnergemeinden, Parteien und Kulturinstitutionen, -organisationen und -vereine, die kantonalen Kommissionen (Bildungs-, Kulturförderungs-, Kultur- und Denkmalpflegekommission und Sportkommission) sowie die Lehrpersonenorganisationen eingeladen. Insgesamt wurden 32 Stellungnahmen eingereicht und ausgewertet.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in einem Vernehmlassungsbericht zusammengestellt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Schaffung eines Kulturgesetzes grundsätzlich begrüsst wird, dass aber auch einige Punkte nochmals überprüft bzw. geändert werden müssen. Stichwortartig wird auf die folgenden Themen – teilweise fragend – hingewiesen:

- Gesetzliche Verankerung der Musikschulen und der Bibliotheken im BiG oder im KuG?
- Gesetzliche Verankerung des Historischen Museums und damit einhergehend dessen Aufwertung innerhalb der Kulturlandschaft Obwaldens?
- Ausführungsbestimmungen werden vermisst
- Einbezug des Staatsarchivs?
- Aufgaben der Einwohnergemeinden definieren und deren Mitspracherecht bei finanziellen Auswirkungen (bei kulturellen Institutionen) verankern?
- Zusammensetzung der Kulturkommission definieren?

Exkurs Ausführungsbestimmungen

Im Vernehmlassungsverfahren wurde insbesondere von den Einwohnergemeinden her bemängelt, dass die Ausführungsbestimmungen zum Kulturgesetz fehlten. Diese Aussage stimmt nur zum kleinen Teil.

Ausführungsbestimmungen des Regierungsrats bestehen bereits in den Bereichen

- Swisslos (GDB 975.311)
- Kulturgüterschutz (GDB 454.111)
- Kantonsbibliothek (GDB 451.511)

Zurzeit fehlen lediglich die Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung. Sie liegen im Entwurf vor und wurden vom Regierungsrat im Rahmen der zweiten Lesung beraten. Im Rahmen des zweiten Vernehmlassungsverfahrens konnten sich zudem die Vernehmlassungsteilnehmenden dazu äussern. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat erst nach Verabschiedung des KuG erlassen.

2.2 Zweites Vernehmlassungsverfahren

Gestützt auf das Ergebnis des ersten Vernehmlassungsverfahrens hat der Regierungsrat das Gesetz nochmals angepasst. Der Regierungsrat hat in zweiter Lesung am 16. Dezember 2014 entschieden, die rechtlichen Vorgaben für die Musikschulen im Bildungsgesetz zu belassen. Er beschloss zudem, für das Historische Museum einen eigenen Gesetzesartikel vorzusehen. Für die Einwohnergemeinden wurden im neuen Gesetzesentwurf deren Aufgaben im Bereich der Kulturförderung geregelt. Zudem genehmigte der Regierungsrat den Entwurf von Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung in erster Lesung.

Da bei diesen Änderungen insbesondere die Gemeinden, aber auch das Historische Museum Obwalden betroffen sind, beauftragte der Regierungsrat das Bildungs- und Kulturdepartement, ein *zweites, eingeschränktes Vernehmlassungsverfahren* durchzuführen. Eingeschränkt bedeutet: es wurden nur noch die politischen Parteien, die Einwohnergemeinden, die kantonale Kulturförderungskommission und der Historische Verein Obwalden zur Vernehmlassung eingeladen. Zudem wurden diese nur noch zu den hauptsächlichsten Ergänzungen gegenüber der ersten Lesung befragt. Dazu wurde wiederum ein Fragebogen ausgearbeitet.

Das zweite Vernehmlassungsverfahren dauerte von Mitte Januar bis zum 15. April 2015.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vorgenommenen Änderungen (Aufgaben der Gemeinden in der Kulturförderung, eigener Gesetzes-Artikel für das Historische Museum) grundsätzlich begrüsst werden. Daher gibt es keine grundlegenden Änderungen im Gesetzestext.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Das KuG beinhaltet vier Abschnitte:

1. Allgemeines
2. Bereiche der Kultur
 - 2.1. Kulturförderung
 - 2.2. Denkmalpflege und Archäologie
 - 2.3. Kulturgüterschutz
 - 2.4. Kulturinstitutionen
3. Finanzen
4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Nachfolgend werden Titel und Ingress sowie die einzelnen Artikel kommentiert. Dabei ist nicht zu vermeiden, dass einzelne Bemerkungen wiederholt werden, die bereits in den grundsätzlichen Erklärungen in den vorangegangenen Kapiteln aufgeführt wurden.

Titel:

Der Gesetzesname ergibt sich aus der Materie: Kulturgesetz. Da damit alle Bereiche (ohne Staatsarchiv) abgedeckt werden, entfällt beispielsweise der Name „Kulturförderungsgesetz“ (analog zum „Sportförderungsgesetz“), weil dieser Name nur einen Kulturbereich – allenfalls noch die Bibliotheken und die Musikschule – einschliesst. Aufgrund der Einfachheit und Verständlichkeit wird der Name „Kulturgesetz“ (KuG) bevorzugt.

Ingress:

Art. 30 KV umfasst im Wesentlichen die Kulturförderung, aber auch die Kulturpflege, die allerdings nicht namentlich genannt wird:

- wissenschaftliches und künstlerisches Schaffen
- Bestrebungen zur Volksbildung
- Schaffung und Unterstützungen von Einrichtungen, die wichtige kulturelle Aufgaben erfüllen

Art. 31 KV umfasst die Aufgaben der Denkmalpflege und Archäologie:

- Schutz von erhaltenswerten Landschafts- und Ortsbildern
- Förderung der Bestrebungen des Natur- und Heimatschutzes, des Kulturgüterschutzes und der Denkmalpflege

Ferner ist auf die Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele (GDB 975.31) und die eidgenössischen Grundlagen hinzuweisen, die aber im Ingress nicht erwähnt werden.

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich:

Dieser Artikel umschreibt die zu regelnden vier Kulturbereiche. Das Staatsarchiv kann ebenfalls als Kulturbereich bezeichnet werden. Da es aber der Staatskanzlei angegliedert ist, wird es hier nicht aufgeführt. Die Musikschulen werden aufgrund der Rückmeldungen im ersten Vernehmlassungsverfahren nicht ins KuG überführt, sondern weiterhin im Bildungsgesetz belassen.

Art. 2 Zweck:

Der Zweckartikel ist, da ja erstmals ein Kulturgesetz geschaffen wird, neu und berührt alle vier Kultursparten. Das bedeutet allerdings nicht, dass die heutigen Gesetzeserlasse (Kulturverordnung, Denkmalpflegeverordnung, Ausführungsbestimmungen über den Kulturgüterschutz und Ausführungsbestimmungen über die Kantonsbibliothek) nicht heute schon mehr oder weniger explizit die nachfolgenden Zwecke verfolgen.

Dieses neue Gesetz soll folgenden Zweck erfüllen:

a. günstige Rahmenbedingungen für die Kultur schaffen:

Das KuG soll Kultur allgemein im Blickwinkel haben. Günstige Rahmenbedingungen können sein: transparente und weitsichtige Kulturpolitik (mit Kulturleitbild und -konzept), adäquate, stufengerechte Zuständigkeiten, angemessene Fördermittel, Planungssicherheit für Kulturinstitutionen und langjährige Projekte.

b. das Kulturschaffen fördern und

c. die Kulturvermittlung fördern:

Nicht nur das Kulturschaffen, sondern auch die Kulturvermittlung insbesondere in den Schulen soll gefördert werden, um breiten Bevölkerungsteilen den Zugang zum kulturellen Schaffen zu ermöglichen.

d. die kulturelle Vielfalt stärken:

Es wird keine Einheitskultur angestrebt. Die verschiedenen Sparten der Kultur sollen nebeneinander ihren Platz haben. Innovative und überzeugende Bestrebungen werden unabhängig von der Kultursparte gefördert.

e. den kulturellen Austausch zu fördern:

Kultur soll nicht zur „Nabelschau“ verkommen. Der Austausch unter Kulturinteressierten und der Austausch mit anderen Regionen und Kulturen sollen einen wichtigen Platz haben.

f. Kulturgüter zu sammeln, zu bewahren, zu erschliessen, zu dokumentieren und zu pflegen:

Nebst dem aktuellen Kulturschaffen gilt es immer wieder, das kulturelle Erbe zu bewahren, mit dem Ziel, dieses an die nächsten Generationen weiterzugeben. Aufgrund des ersten Vernehmlassungsverfahrens wurde dieser Buchstabe f. ergänzt bzw. präzisiert.

g. der Bevölkerung den Zugang zur Kultur erleichtern: Darunter fallen beispielsweise

- den Zugang zu Kulturinstitutionen (inner- und ausserkantonale) zu ermöglichen und zu fördern,
- aktuelles Kulturschaffen niederschwellig zugänglich zu machen,
- Kulturpflege und deren Errungenschaften in Publikationen einem breiten Publikum näher zu bringen.

h. die Kompetenz der Bevölkerung im Bereich Medien und Musik zu fördern

Hier sind insbesondere der Umgang mit den neuen Medien und die Musikschulen (zum Beispiel auch Kurse für Erwachsene) gemeint. Obwohl die Musikschulen weiterhin im Bildungsgesetz geregelt werden, soll hier ein Zweck den Bereich Musik abdecken, weil die Musikschulen gemäss Art. 8. Abs. 2 KuG ebenfalls ein Teil der Kulturförderung sind.

Abs. 2: Damit der Gesetzeszweck erreicht wird, ist die Zusammenarbeit mit den Trägerinnen und Trägern des kulturellen Lebens auf allen Ebenen unabdingbar. Siehe auch Kommentar zu Art. 4 Abs. 2 Bst. e.

Art. 3 Organisation, Zuständigkeiten:

a. Regierungsrat

Abs. 1: Analog zum BiG (Art. 121 Abs. 1) und zum Sportförderungsgesetz (Art. 2 Abs. 1) soll auch hier die Oberaufsicht des Regierungsrats über den Kulturbereich postuliert werden.

Bst. a.: Es ist vorgesehen, dass alle Vollzugsbestimmungen nicht mehr auf Verordnungsstufe, sondern direkt auf Stufe Ausführungsbestimmungen festgeschrieben werden.

Bst. b.: Der Regierungsrat erlässt bereits andernorts Leitbilder (z.B. für die kantonalen Schulen, für den Sportbereich). Das Kulturleitbild (erstmalig 2006) soll die langfristige Kulturpolitik aufzeigen. Hingegen soll die untergeordnete Kulturstrategie (aktuell aus dem Jahre 2014), welche die Frage beantwortet, wie das Kulturleitbild umgesetzt werden soll, vom Departement festgelegt werden.

Bst. c.: Wie alle kantonalen Kommissionen sollen auch die Kulturkommission sowie die Denkmalpflegekommission weiterhin vom Regierungsrat gewählt werden (die Mitglieder und das Präsidium).

Bst. d.: Im Gegensatz zum jährlich verliehenen kantonalen Sportpreis soll der Kulturpreis, der rund alle drei Jahre vergeben wird, vom Regierungsrat verliehen werden.

Bst. e.: Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der kantonalen Kulturkommission über Wettbewerbsprojekte. Er entscheidet im Grundsatz, ob dem Antrag der Jury gefolgt wird oder nicht, oder anders gesagt, ob das „Kunst am Bau“-Projekt, welches von der Jury zur Realisierung

beantragt wird, auch tatsächlich realisiert werden soll. Mit dieser Regelung wird der Status quo abgebildet.

Bst. f bis k: Diese Zuständigkeiten ergeben sich aus Art. 70 KV. Einzig in Bst. h könnte der Beitritt zu interkantonalen Vereinbarungen an den Regierungsrat delegiert werden, was aber der Regierungsrat nicht beabsichtigt.

Abs. 2: Verweis auf die Denkmalschutzverordnung.

Art. 4 b. Bildungs- und Kulturdepartement

Abs. 1: Dieser Absatz ist analog zu Art. 122 Abs. 1 BiG formuliert, wobei aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens eine Präzisierung („im Sinne dieses Gesetzes“) eingefügt wurde.

Abs. 2, Bst. a.: Die Vollzugsdetails sollen in Vollzugsrichtlinien, wie sie bereits im BiG, in der Lehrpersonen- oder Stipendienverordnung vorgesehen sind, geregelt werden.

Bst. b.: Erarbeitung des Kulturleitbilds zuhanden des Regierungsrats ist Aufgabe des BKD (aktuelle Praxis).

Bst. c.: Die Kulturstrategie ist analog zur Bildungsstrategie und zur Sportstrategie Sache des BKD (aktuelle Praxis).

Bst. d.: diese Kompetenzregelung ergibt sich aus der Finanzhaushaltgesetzgebung (siehe nachfolgenden Exkurs).

Bst. e.: Die interkantonale Zusammenarbeit erstreckt sich insbesondere innerhalb der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz EDK und der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz BKZ. In diesen Gremien werden kulturpolitische Grundsätze verabschiedet und Projekte genehmigt. Beispiele: Literaturförderung, Theatertextwettbewerb, Atelier New York, Atelier Berlin, Innerschweizer Kulturpreis. Zudem gibt die schweizerische Kulturbeauftragtenkonferenz (KBK) Empfehlungen für eine gemeinsame Unterstützung aller Kantone von Kulturprojekten von nationaler Bedeutung ab. Die KBK kann jedoch nicht abschliessend entscheiden.

Exkurs Zuständigkeiten bei Bewilligung von Projekten und wiederkehrenden Beiträgen.

1. Ausgangslage gemäss Kantonsverfassung (KV) und Finanzhaushaltgesetz (FHG):

Gemäss Kantonsverfassung und FH-Gesetzgebungen (Art. 74 und 75) sind die Zuständigkeiten bzgl. Bewilligung von budgetierten Beiträgen an Projekte und die Bewilligung von wiederkehrenden Beiträgen definiert. Diese sind:

Zuständig	1. Einmalige budgetierte Ausgaben (in Fr.)	2. Wiederkehrende budgetierte Ausgaben (in Fr.)
KR	> 200 000.–	> 50 000.–
RR	50 000.– bis 200 000.–	< 50 000.–
Departement	10 000.– bis 50 000.–	
Amt	< 10 000.–	

Künftige Zuständigkeit bzgl. Kreditbewilligung, sofern es sich um ordentliche Mittel (keine Swisslos-Gelder¹) handelt, die budgetiert sind (KV= Kantonsverfassung, FHG= Finanzhaushaltgesetzgebung, KKK= Kantonale Kulturkommission):

Zuständigkeit	KR (in Fr.)	RR (in Fr.)	BKD (in Fr.)	KKK (In Fr.)	Amt (in Fr.)
Interkantonale Vereinbarungen mit jährlich wiederkehrenden Ausgaben	Gemäss KV > 50 000.–	Gemäss KV bis 50 000.–		-	-
Kulturlastenausgleich (Rahmenkredit)	Gemäss KV > 50 000.–	gemäss KV bis 50 000.–	-	-	-
Leistungsvereinbarungen mit Kulturinstitutionen	Gemäss KV > 50 000.–	Gemäss KV bis 50 000.–		-	-
Einmalige Ausgaben an interkantonale und kantonale Projekte	Gemäss KV > 200 000.–	gemäss KV bis 200 000.–	Gemäss FHG 10 000.– bis 50 000.–	Verteilt nur Swisslos-Gelder	Gemäss FHG < 10 000.–
jährlich wiederkehrende Ausgaben an interkantonale und kantonale Projekte	Gemäss KV > 50 000.–	Gemäss KV bis 50 000.–		Verteilt nur Swisslos-Gelder	

¹ Für die Verteilung der Swisslos-Gelder sind die Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds vom 4. Dezember 2012 (GDB 975.311) massgebend. Hier werden die Zuständigkeiten für die Vergabe von Swisslos-Geldern geregelt.

Art. 5 c Kantonale Kommissionen, 1. Kantonale Kulturkommission

Abs. 1: In der Kulturkommission sollen mehrere Gemeinden und die wichtigen Kultursparten vertreten sein. Wie bereits erwähnt, widerspiegelt die aktuelle Kulturverordnung hinsichtlich der tatsächlichen Aufgaben der beiden kantonalen Kommissionen (der Kulturförderungskommission und der Kulturpflegekommission) nicht mehr die aktuelle Praxis. Die Kulturförderungskommission nimmt heute Geschäfte aus dem Förderungsbereich, aber auch aus dem Kulturpflegebereich (ohne Denkmalpflege, insbesondere Projektunterstützung) wahr. Aus diesem Grund sollen diese Aufgaben neu der kantonalen Kulturkommission (bisher Kulturförderungskommission) übertragen werden. Die Aufgaben der Denkmalpflege bleiben bei der heutigen Kulturpflegekommission (neu Denkmalpflegekommission).

Abs. 2

Bst. a.: Die Kommission hat einen allgemeinen Beratungsauftrag im Kulturbereich.

Bst. b.: Hier wird das Tätigkeitsgebiet auf die Kulturförderung (ohne Denkmalpflege) abgesteckt.

Bst. c.: Die Antragstellung im Bereich Kulturpreis und Wettbewerbsprojekte widerspiegelt die aktuelle Praxis und ist bereits heute in der Kulturverordnung enthalten.

Abs. 3,

Bst. a.: Diese Aufgabe gehört seit 1985 (Schaffung der Kulturverordnung) zu den Aufgaben der Kulturkommission und soll es auch weiterhin bleiben.

Bst. b.: Die Kompetenzen der Kulturkommission hinsichtlich der Zusicherung von Beiträgen beschränken sich bereits heute ausschliesslich auf Swisslos-Gelder. Der Regierungsrat wird dazu die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergänzen.

Bst. c.: Kulturprojekte sind z.B. die Vergabe von Werkbeiträgen, Förderpreise für junge Kulturschaffende (aktuelle Praxis).

Bst. d.: Die Vergabe von Aufträgen für kulturwissenschaftliche Arbeiten ist eine Fachaufgabe und soll neu der Kulturkommission (nicht mehr dem Regierungsrat) zugeteilt werden.

Art. 6 2. Kantonale Denkmalpflegekommission

Die Aufgaben der kantonalen Kulturpflegekommission KKPK, künftig kantonale Denkmalpflegekommission genannt, sind in der Denkmalschutzverordnung (Art. 24) definiert. Analog zur neuen Kulturkommission soll die neu benannte Denkmalpflegekommission auf Stufe Gesetz verankert und der entsprechende Artikel in der Denkmalschutzverordnung gestrichen werden. Um mehr Spielraum zu haben, und da die Anforderungen an die Kommission immer grösser werden, soll die Kommission neu aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehen können.

Die Denkmalpflegekommission ist weiterhin notwendig, weil sich deren Aufgaben von jenen der Kulturkommission stark unterscheiden. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben durch die Kulturkommission würde deren Rahmen sprengen. Die Fachkompetenz der beiden Kommissionen ist sehr unterschiedlich gelagert, sodass für beide Kommissionen unterschiedliche Anforderungsprofile bestehen.

Art. 7 d. Amt für Kultur und Sport

Analog zum Sportförderungsgesetz sollen auch im KuG die Aufgaben des Amtes soweit umschrieben werden, wie sie nicht bereits in übergeordneten Erlassen (z.B. Personalverordnung und weitere Personalerlasse) definiert sind. In der aktuellen Kulturverordnung ist noch von einer Koordinationsstelle die Rede. Diese wird durch das bereits bestehende Amt für Kultur und Sport abgelöst.

Abs. 2, Bst. a.: Die Geschäftsführung in den beiden Kulturbereichen ist weiterhin dem Amt anzugliedern. Heute nehmen diese Aufgaben der Amtsleiter (Kulturförderungskommission) und der Denkmalpfleger (für die Kulturpflegekommission) wahr.

Bst. b.: Die Gesuchsbearbeitung und -bewilligung ist heute grundsätzlich in der Zuständigkeit des Amts (bis Fr. 2 000.–). Über jene Gesuche, über welche nicht das Amt entscheidet, entscheidet die Kulturförderungskommission. Dies wird auch künftig so bleiben. Damit die Zuständigkeit der Kulturkommission für die Vergabe von Swisslos-Geldern auch formal geregelt ist, wird eine entsprechende Ergänzung der Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds eingefügt (GDB 975.311).

Bst. c.: Die Kompetenzregelung wird für den Kulturbereich im Sinne der Finanzhaushaltgesetzgebung geregelt (siehe obigen Exkurs).

Bst. d.: Diese Aufgabe soll neu ausdrücklich im KuG festgeschrieben werden, weil sie bedeutsam und auch ressourcenintensiv ist. Das Amt nimmt heute bereits folgende Aufgaben in diesem Bereich wahr: Es

- verwaltet heute ca. 1 100 angekaufte und geschenkte Kunstwerke;
- katalogisiert und inventarisiert diese Kunstwerke;
- verleiht die Kunstwerke an kantonale Verwaltungsstellen;
- platziert grössere durch die Kulturförderungskommission getätigte Ankäufe;
- veranlasst Erhaltungs- und Konservierungsmassnahmen;
- verfasst Künstler/innen-Dokumentationen.

4. Bereiche der Kultur

4.1 Kulturförderung

Art. 8 Aufgaben der Kulturförderung

Die Begriffe der Kulturförderung und Kulturpflege sind nicht trennscharf abzugrenzen. Grundsätzlich wird unter Kulturförderung das aktuelle Kulturschaffen, unter Kulturpflege die Pflege des Vergangenen, der Traditionen usw. verstanden (siehe Grundsatz 1 unter Kapitel II/1. dieses Berichts). Die heutigen Aufgaben der Kulturförderung werden in Art. 4 der Kulturverordnung umschrieben. Im KuG wurden sie im Grundsatz wieder aufgenommen, aber präzisiert und zeitgemäss formuliert. Kulturförderung umfasst alle Aufgaben gemäss Art. 8 KuG. Denkmalpflege und Archäologie, Kulturgüterschutz sowie Kulturinstitutionen werden in den Gesetzes- Abschnitten 2.2. bis 2.4. bzw. in den Artikeln 13 bis 22 separat geregelt.

Abs. 1: Der Kanton fördert verschiedene Bereiche:

- alle Kunstsparten wie: Musik, Theater, Literatur, Tanz, Bildende Kunst, Performance, Fotografie, Film, Gestaltung und Design, Architektur, Kulturpflege, Lebendige Traditionen und kulturwissenschaftliche Projekte;
- das Sammeln, Bewahren, Erschliessen, Dokumentieren, Präsentieren und die Pflege von Kulturgut;
- Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte: hier wird insbesondere die Kulturvermittlung in den Schulen postuliert;
- kulturwissenschaftliche Forschung: Hier hat der Kanton keinen eigenen Auftrag, er kann die Forschung fördern, zum Beispiel Unterstützung von historischen, volkskundlichen oder weiteren Publikationen mit Bezug zu Obwalden;
- kultureller Austausch: zum Beispiel Volkskulturfest OBWALD, Erstklassik am Sarnersee;
- Lebendige Traditionen: z.B. Äplerchilbi, Betruf, Bruder-Klausen-Fest, Alpverlosung².

² Mit der Ratifikation des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes im Jahr 2008 hat sich die Schweiz verpflichtet, Massnahmen zur Sicherung und Förderung des Kulturerbes zu ergreifen. Zentrales Element ist die Erstellung einer nationalen Liste der Lebendigen Traditionen. Auf der nationalen Liste mit aktuell total 167 Einträgen befinden sich zwei Einträge, die nur in Obwalden beheimatet sind (Alpverlosung in Kerns und Bruder-Klausen-Fest in Sachseln), 15 Zentralschweizer bzw. kantonsübergreifende Einträge mit Obwaldner Bezug (beispielsweise Äplerchilbi, Fasnacht, Innerschweizer Volksmusikpraxis) und neun schweizerische Einträge, die Lebendige Traditionen betreffen, die auch in Obwalden von Bedeutung sind (beispielsweise Blasmusik, Schwingen oder Jassen). Weitere Informationen finden sich unter www.lebendige-traditionen.ch.

Abs.2: Da das Staatsarchiv und weitere Archive sowie die Musikschulen auch Teil der Kulturförderung im weiteren Sinne sind, diese aber nicht im KuG geregelt werden sollen, wird hier der Abs. 2 zur Klärung aufgeführt.

Art. 9 Aufgabenteilung

In Art. 30 und 31 KV werden die genannten Aufgaben (siehe Ausführungen zum Ingress) als gemeinsame Aufgaben von Kanton und Gemeinden definiert. Im KuG soll dazu ebenfalls eine Grundsatzaussage gemacht werden. Gemäss den Ausführungen in Grundsatz 1 (siehe Kapitel II/1. dieses Berichts) sollen Kulturförderung und Kulturpflege gemeinsam unter dem Begriff „Kulturförderung“ definiert werden. Aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens und hier besonders aufgrund der Rückmeldungen der Einwohnergemeinden wird Art. 11 Aufgaben der Einwohnergemeinde neu aufgenommen.

Art. 10 Aufgaben des Kantons

Abs.1, 2 und 3: In diesen drei Absätzen geht es um folgende Aspekte:

- Was fördert der Kanton ganz generell? Künstlerische und kulturelle sowie andere Bestrebungen, wobei in Abs. 2 eingeschränkt wird, dass Institutionen und Veranstaltungen in der Regel öffentlich zugänglich sein müssen.
- Wen fördert der Kanton? Er fördert Gemeinden, kulturelle Institutionen (inkl. Vereine und Stiftungen) und Einzelne.
- Wie fördert der Kanton? Er nimmt keinen direkten Einfluss auf die Inhalte des Kulturschaffens, sondern achtet auf Unabhängigkeit und Freiheit kulturellen Schaffens und Wirkens.

Abs. 4: Diese Bestimmung ermächtigt den Kanton, Aufgaben der Kulturförderung selber zu übernehmen (bisher in der Kulturverordnung Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 enthalten). Damit der Kanton aber selber aktiv werden kann, muss eine Interessenabwägung erfolgen und die zuständigen Instanzen müssen einen dementsprechenden Entscheid fällen (siehe obigen Exkurs über finanzielle Zuständigkeiten).

Abs. 5: Diese Aufgabe wird heute schon wahrgenommen und erhält hiermit eine gesetzliche Basis. Aktuell (2014) leistet der Kanton folgende wiederkehrenden Beiträge an kantonsübergreifende Projekte:

Kulturlasten (aufgrund Kantonsratsbeschluss auf drei Jahre begrenzt) (LU: 364 000.–, ZH: 41 000.–), jährlich	Fr. 405 000.– ordentliche Mittel
Atelier Berlin für Obwaldner Kulturschaffende, Aufenthalt vier Monate jährlich	Fr. 9 000.– Swisslos
Atelier New York für Obwaldner Kulturschaffende, Aufenthalt vier Monate (alle drei Jahre, Beitrag pro StipendiatIn)	Fr. 23 000.– Swisslos
Zentralschweizer Literaturförderung (alle 2 Jahre)	Fr. 6 300.– Swisslos
Zentralschweizer Theatertextförderung (alle 4 Jahre)	Fr. 3 500.– Swisslos
Verkehrshaus der Schweiz (jährlich)	Fr. 24 291.– Swisslos

Art. 11 Aufgaben der Einwohnergemeinde

Wie oben in Art. 9 bereits erwähnt, werden aufgrund des Vernehmlassungsverfahrens und hier besonders aufgrund der Rückmeldungen der Einwohnergemeinden die Aufgaben der Einwohnergemeinde neu aufgenommen. Dabei lehnen sich diese Aufgaben an jene des Kantons in Art. 10 an und werden auf die Einwohnergemeinde zugeschnitten. Fast alle Gemeinden haben eine Kulturkommission und nehmen diese Aufgaben heute schon wahr.

Art. 12 Ergänzende Bestimmungen

Diese Delegationsnorm ermächtigt den Regierungsrat, die notwendigen Ausführungsbestimmungen für den Vollzug zu erlassen.

4.2 Denkmalpflege, Archäologie

Art. 13 Zweck

Art. 14 Allgemeine Verpflichtung

Diese beiden Artikel werden von der Denkmalschutzverordnung ohne inhaltliche Änderung ins KuG überführt. Die Denkmalschutzverordnung wurde 2006 revidiert. Sie weist keinen Anpassungsbedarf auf.

Art. 15 Ergänzende Bestimmungen

In diesem Artikel werden die in der Denkmalschutzverordnung zu regelnden Hauptbereiche aufgezählt.

4.3 Kulturgüterschutz

Auf Bundesebene wurde das Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966 (SR 520.3) revidiert. Die gesetzlichen Bestimmungen des Kantons Obwalden wurden dabei als Vorlage für die Gesetzesrevision beigezogen, sodass die kantonalen Bestimmungen zeitgemäss sind und nicht angepasst werden müssen.

Art. 16 Zweck des Kulturgüterschutzes

Art. 17 Anwendungsbereich

Diese beiden Artikel werden von den Ausführungsbestimmungen Kulturgüterschutz ohne inhaltliche Änderung ins KuG überführt.

Art. 18 Ergänzende Bestimmungen

In diesem Artikel werden die in den Ausführungsbestimmungen zu regelnden Hauptbereiche aufgezählt. Die Ausführungsbestimmungen wurden erst 2010 neu erlassen. Sie weisen keinen Anpassungsbedarf auf.

4.4 Kulturinstitutionen

Aufgrund des ersten Vernehmlassungsverfahrens wurde Abschnitt 2.4. nochmals überprüft und angepasst. In diesem Abschnitt sollen jene Kulturinstitutionen, die bereits heute vom Kanton und den Einwohnergemeinden geführt werden, zusammengefasst werden. Für den Kanton sind dies einerseits die Kantonsbibliothek, die heute im Bildungsgesetz verankert ist und nun ins KuG integriert werden soll, und andererseits ist es das Historische Museum (siehe nachfolgende Ausführungen). Für die Einwohnergemeinde ist dies die Schulbibliothek. Zudem werden die weiteren Kulturinstitutionen in diesem Abschnitt erwähnt, die in den Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung, gestützt auf Art. 22 Abs. 2 KuG, näher geregelt werden.

Art. 19 Kantonsbibliothek

Art. 20 Schulbibliotheken

Diese beiden Artikel werden vom Bildungsgesetz (Art. 43) ohne inhaltliche Änderung ins KuG überführt.

Art. 21 Historisches Museum

Das Historische Museum ist für den Kanton ohne Zweifel eine bedeutende Institution. Gesetzgeberisch kommt dies heute aber nirgends zum Ausdruck. Es besteht zwar eine Leistungsvereinbarung aus dem Jahre 2009, welche vom BKD mit dem Vorstand des Historischen Vereins Obwalden abgeschlossen worden war und dem Verein jährlich Fr. 70 000.– (ab 2015 Fr. 95 000.–) zusichert. Diese Vereinbarung lief Ende 2014 aus und musste erneuert werden. Dem Kanton gehört das Gebäude, das alte Zeughaus an der Brünigstrasse. Beim baulichen Unterhalt ist das Bau- und Raumentwicklungsdepartement BRD zuständig. Das Sammelgut gehört zum grossen Teil dem Kanton und den Korporationen, wobei genaue Angaben fehlen. Die faktische Führung des Betriebs obliegt heute dem Verein. Diese gesamte Situation und hier insbesondere die fehlende Gesetzesgrundlage ist für die Kulturverantwortlichen beim Kanton wie für den Verein unbefriedigend. Dies ist auch aus dem Vernehmlassungsergebnis abzuleiten. Dem Verein fehlt ein klares Bekenntnis des Kantons zu diesem Museum. Aus diesem Grund wird nun vorgeschlagen, analog zur Kantonsbibliothek für das Historische Museum einen eigenen Artikel vorzusehen

Abs. 1: Hier wird der Grundsatz verankert, dass sich der Kanton um das Historische Museum sorgen soll. Wie er dies macht, wird in den Absätzen 2 und 3 als Optionen festgeschrieben.

Abs. 2: Ausgehend von der aktuellen Situation soll der Regierungsrat mit Dritten (aktuell der Historische Verein Obwalden) eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Darin werden die Aufgaben des Vereins einerseits und des Kantons andererseits umschrieben. Diese Option entspricht der aktuellen Situation und soll auch in Zukunft weitergeführt werden.

Abs. 3: Sollte aber dereinst der Verein sich von seiner heutigen Aufgabe zurückziehen und der Kanton findet keine Nachfolger, so wird die Möglichkeit verankert, dass der Kanton das Museum selber führen kann. Das Museum würde dann analog zur Kantonsbibliothek eine Abteilung des BKD und hier des Amts für Kultur und Sport. Da dabei mit wiederkehrenden Ausgaben zu rechnen wäre, die die Ausgabenkompetenz des Regierungsrats übersteigen, müsste in jedem Fall der Kantonsrat über eine solch grundlegende Änderung der Betriebsführung entscheiden.

Abs.4: Der Regierungsrat umschreibt die Aufgaben des Historischen Museums in Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Weitere Kulturinstitutionen

Abs. 1: Diese Aufgabe wird heute schon wahrgenommen und erhält hiermit eine gesetzliche Basis. Aktuell (Budget 2014) leistet der Kanton an folgende Institutionen jährlich folgende wiederkehrenden Beiträge an die Betriebskosten (> oder = Fr. 2 000.–) zulasten der Erfolgsrechnung (Zahlen Budget 2014):

Historisches Museum Obwalden	Fr. 70 000.–
Tal Museum Engelberg	Fr. 20 000.–
Museum Bruder Klaus Sachseln	Fr. 30 000.–
Verein Grünenwald Engelberg	Fr. 4 000.–
Verein expoturbine Giswil	Fr. 25 000.–
Verein JUKO Pavillon Sarnen	Fr. 5 000.–
Verein Zauberlaterne Obwalden, Sarnen	Fr. 2 000.–
Herrenhaus Grafenort	Fr. 6 000.–
Kulturplattform www.kulturfenster.ch , Sarnen	Fr. 6 000.–
Stiftung Meinrad Burch Korrodi Sarnen	Fr. 6 000.–

Die Möglichkeit, Beiträge an die Investitionskosten von für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen zu leisten, ist neu. Beispielhaft ist der 2011 vom Kantonsrat bewilligte Investitionsbei-

trag an das Museum Bruder Klaus in Sachseln in der Höhe von Fr. 250 000.–. Mögliche künftige Investitionsbeiträge dieser Art erhalten somit eine explizite Gesetzesgrundlage.

Abs. 2: In den Ausführungsbestimmungen wird der Regierungsrat die für den Kanton bedeutenden Kulturinstitutionen explizit regeln.

5. Finanzen

Art. 23 Kostentragung durch den Kanton

In diesem Artikel wird definiert, welche Kosten der Kanton im Kulturbereich übernimmt und wo er Beiträge entrichtet oder entrichten kann.

Abs. 1: Der Kantonsrat legt jährlich fest, welche Kredite für die Kultur zur Verfügung stehen. In erster Linie sind das die Kredite im ordentlichen Budget (Kontenbereich 55), aber auch die Swisslos-Gelder, die für die Kultur reserviert werden (Kostenstelle 4271).

Abs. 2, 3 und 4: Die Unterscheidung zwischen ordentlichem Budget und Swisslos-Fonds ist für den Kulturbereich wichtig. Grundsätzlich wird die Verwendung der Swisslos-Fonds-Gelder in der Verordnung über Lotterien, gewerbsmässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977 (Stand 1. August 2007, GDB 975.31), und den Ausführungsbestimmungen über Beiträge aus dem Swisslos-Fonds vom 4. Dezember 2012 (Stand 1. Januar 2013, GDB 975.311) geregelt. Gemäss Art. 3 der Ausführungsbestimmungen entscheidet der Regierungsrat über die Verteilung der Fonds-Mittel. Die Grundsätze zur Verwendung der Gelder und die Förderbereiche werden in den Art. 9 und 10 geregelt:

Art. 9 Grundsätze für die Verwendung der Fondsmittel

- ¹ Die Fondsmittel werden ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und/oder kulturelle und/oder sportliche Zwecke verwendet.
- ² Die aus dem Fonds ausgerichteten Beiträge werden in der Regel nur an konkrete und kontrollierbare Projekte ausgerichtet. Darunter fallen auch wiederkehrende Anlässe und sportliche Vereinstätigkeiten, für die jeweils ein Gesuch zu stellen ist.
- ³ Mit Ausnahme von Beiträgen an die Entwicklungszusammenarbeit sowie an die Katastrophenhilfe und humanitäre Hilfe werden die Fondsmittel in erster Linie für Projekte im Kanton eingesetzt.
- ⁴ Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger erstatten auf Verlangen zuhanden der Bewilligungsinstanz Rechenschaft über die Verwendung der zugesprochenen Fondsmittel.
- ⁵ Zugesicherte Beiträge verfallen nach zwei Jahren, falls sie innert dieser Frist nicht eingefordert werden oder das Projekt innert dieser Frist nicht verwirklicht oder gestartet und planmässig fortgesetzt wird. Zugesicherte Beiträge verfallen ebenso, wenn die schriftlich verfügten Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 10 Förderbereiche

- ¹ Die Fondsmittel werden ausschliesslich für Projekte in folgenden Bereichen eingesetzt:
 - a. Kultur;
 - b. Sport;
 - c. Soziales;
 - d. Entwicklungs- und Katastrophenhilfe;
 - e. Natur;
 - f. Gesundheit.

Abbildung 1: Auszug aus den Ausführungsbestimmungen über die Beiträge aus dem Swisslos-Fonds

In Abs. 3 soll nun explizit festgehalten werden, dass Kantonsbeiträge für wiederkehrende Beiträge an Kulturinstitutionen im Kanton in der Regel aus ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren sind. Die Begründung dafür ist der Umstand, dass mit der gesetzlichen Verankerung der Beitragsleistungen an Kulturinstitutionen damit eine staatliche Aufgabe festgeschrieben wird. Staatliche Verpflichtungen sind aus ordentlichen Staatsmitteln zu finanzieren.

Abs. 4: Mit Blick auf Abs. 3 soll hier explizit festgehalten werden, dass Kantonsbeiträge an überregional bedeutende Projekte im Kanton (zum Beispiel Volkskulturfest OBWALD, Ausstellung Kurt Sigrist im Jahr 2013) aus ordentlichen Staatsmitteln finanziert werden können (aber nicht müssen).

Abs. 5: Diese Bestimmung ist wichtig, weil es nicht nur Aufgabe des Kantons sein kann, die Kultur mit Beiträgen zu fördern. Auch die Einwohnergemeinden, kulturelle Institutionen sowie private Träger haben hier eine wichtige Aufgabe. Daher sollen Kantonsbeiträge in der Regel von angemessenen Leistungen dieser Kreise abhängig gemacht werden.

In Abs. 6 werden nun die einzelnen Bereiche erwähnt, für welche der Kanton die Kosten übernimmt, abzüglich der Beiträge Dritter (inkl. Swisslos-Mittel). Mit diesen Bestimmungen übernimmt der Kanton die Kosten für bereits bestehende Aufgaben; neue Kosten kommen aufgrund dieser Bestimmungen keine hinzu.

Art. 24 Kostentragung durch die Einwohnergemeinde

In Abs. 1 wird definiert, wofür die Einwohnergemeinde die Kosten zu tragen hat. Mit diesen Bestimmungen übernimmt die Einwohnergemeinde die Kosten für bereits bestehende Aufgaben; neue Kosten kommen aufgrund dieser Bestimmungen keine hinzu.

Abs. 2 ist insofern neu, als nun im Gesetz die Leistung eines Kantonsbeitrags von einem angemessenen Gemeindebeitrag abhängig gemacht wird. Der Kanton leistet wiederkehrende Beiträge aus ordentlichen Mitteln an Kulturinstitutionen im Kanton (zum Beispiel Museum Bruder Klaus), sofern die Standortgemeinde (Sachsels im Fall des Museums Bruder Klaus, Engelberg im Fall des Tal Museums) einen angemessenen Beitrag leistet. In der Regel leistet die Standortgemeinde heute bereits Beiträge (die Einwohnergemeinde Sachsels und die Kirchgemeinde Sachsels leisten einen jährlichen Beitrag von je Fr. 30 000.– an das Museum Bruder Klaus Sachsels, Engelberg eine jährlichen Beitrag von Fr. 72 000.– (2/3 Einwohnergemeinde, 1/3 Bürgergemeinde) an das Tal Museum). Es wird im Einzelfall auszuhandeln sein, was unter „angemessen“ verstanden wird.

Abs. 3 bezieht sich auf einmalige und wiederkehrende Beiträge aus ordentlichen Mitteln an überregional bedeutende Projekte im Kanton. Hier wird erwartet, dass insbesondere die Standortgemeinde einen angemessenen Beitrag leistet. Diese Bestimmung ist aber nicht gleich stark verpflichtend wie die Bestimmung in Abs. 2.

Abs. 4 ist eine neue gesetzliche Bestimmung, wobei diese Beiträge heute schon geleistet werden. Der Beitrag der Gemeinden ist daher gerechtfertigt, weil das Museum einen touristischen Mehrwert darstellt und zur Kulturvermittlung in den Schulen beiträgt, von dem nebst Sarnen auch die andern Gemeinden profitieren können. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Sammelgut auch den Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Korporationen gehört. Aktuell leisten die Gemeinden die folgenden jährlichen Beiträge an das Historische Museum:

Sarnen	Fr.	7 500.–
Kerns	Fr.	2 860.–
Alpnach	Fr.	2 470.–
Sachsels	Fr.	2 340.–
Giswil	Fr.	1 560.–
Lungern	Fr.	400.–

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25:

Übergangsrecht ist nur bezüglich der beiden neu benannten Kommissionen absehbar und erforderlich.

II.

Hier werden bestehende Erlasse aufgrund der Bestimmungen im KuG angepasst bzw. wieder in Übereinstimmung gebracht. Die diversen Ausführungsbestimmungen über den Kulturgüter-schutz und über den Swisslos-Fonds werden mit den neuen Ausführungsbestimmungen über die Kulturförderung geändert.

Die beiden Erlasse bezüglich des Swisslos-Fonds, die Verordnung über Lotterien, gewerbs-mässige Wetten und Spiele vom 21. April 1977 (GDB 975.31) und die Ausführungsbestimmun-gen über den Swisslos-Fonds vom 12. Dezember 2012 (GDB 975.311), werden den neuen Begebenheiten angepasst.

7. Auswirkungen

Zu den tatsächlichen und möglichen Auswirkungen des KuG können folgende Anmerkungen gemacht werden:

– *Abgerundetes, einheitliches Gesetzeskonstrukt für den Kulturbereich:*

Mit dem neuen Gesetzesdach ist der Kulturbereich insgesamt kohärent und übersichtlich geregelt. Die einzelnen Kulturbereiche werden in einen Gesamtzusammenhang gesetzt und für sich definiert. Für den Gesetzesanwender ist es einfacher, sich zu orientieren.

– *Die Kulturförderung wird inhaltlich zeitgemäss geregelt:*

Dieser Bereich soll im Vollzug als Einheit betrachtet werden. Die neue Kulturkommission wird für diesen Bereich zuständig. Die interkantonale Zusammenarbeit erhält eine gesetzliche Basis.

– *Stellenwert der Kultur kann gefestigt werden:*

Mit dem KuG wird der Kulturbereich – neben dem Bildungs- und dem Sportbereich der dritte wichtige Zuständigkeitsbereich des BKD – in seiner Bedeutung gestärkt bzw. noch verbessert. Waren die Kulturverordnung im Jahr 1985 und später die Denkmalschutzverordnung aus dem Jahre 1992 politische Errungenschaften, so ist das KuG 2014 wiederum ein wichtiger Meilen-stein für die Obwaldner Kultur.

– *Die Rechtssicherheit ist verbessert:*

Die öffentliche Kultur insgesamt sowie jeder einzelne Kulturbereich für sich ist nun auf eine gesetzliche Basis gestellt. Das erhöht die Rechtssicherheit und schafft Klarheit für den Voll-zug.

– *Die Kostentragung und Beitragszusprechung ist mit der Finanzhaushaltgesetzgebung in Übereinstimmung:*

Die Kostentragung, die Beitragszusprechung und deren Zuständigkeiten sind für jeden Kul-turbereich geklärt und in einen Gesamtzusammenhang gebracht. Insbesondere die interkanto-nale Zusammenarbeit und die Denkmalpflege erfüllen nun die Grundsätze der Finanzhaushalt-gesetzgebung.

– *Mehrkosten sind grundsätzlich nicht zu erwarten:*

Das KuG löst grundsätzlich keine Mehrkosten aus. Alle im KuG festgeschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten entsprechen der aktuellen Situation; zusätzliche Aufgaben sind nicht vor-gesehen und müssten – falls entsprechende Begehren bestehen – von den zuständigen Instan-zen beraten und bewilligt werden. Einzig einzelne Einwohnergemeinden müssen wahrscheinlich

in Einzelfällen ihre Beiträge als Standortgemeinde an wiederkehrende Projekte und an Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen moderat erhöhen.

8. Referendum

Das KuG enthält grundsätzlich keine neuen Aufgaben und löst daher grundsätzlich auch keine Mehrkosten aus. Aus diesem Grund beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das KuG dem fakultativen Referendum gemäss Art. 59 KV zu unterstellen.

Beilage:

- Entwurf Kulturgesetz